

## **BEKANNTMACHUNG DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER IN AMTSHILFE FÜR DAS AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG LEINE-WESER**

Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim Hildesheim, den 22. Februar 2022  
Az.: Herfen - 611 Lathwehren 21/2 - 1/22 Telefon (05121) 6970-165

Ladung in der Flurbereinigung Lathwehren

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lathwehren, Region Hannover 216, liegen die **Ergebnisse der Werfermitflucht** für die in der Zeit vom 26.11.2012 bis 30.8.2021 (1. bis 7. Anordnung zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes und Ergänzungsbeschluss vom 30.7.2014) nachstehend zugezogenen Flurstücke vor.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Barsinghausen	Göxe	1	36/1, 40/1
Barsinghausen	Ostermunzel	3	103/7
Barsinghausen	Stemmen	1	370, 376, 377, 378, 379/1, 379/2, 380
Seelze	Almhorst	1	23/1, 25/1, 35/1, 73/1, 74/2, 74/3, 75/1, 76/1, 77/1
Seelze	Almhorst	2	14/1, 22/1, 23/2, 23/4, 23/5, 41/1, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 62/1, 63/1, 64/1, 65/1, 67/3
Seelze	Almhorst	3	1/1, 3/3, 4/3, 5/4, 6/4, 7/2, 12/3
Seelze	Kirchwehren	1	301, 306/2, 307, 308, 309, 310, 311/1, 347/1
Seelze	Kirchwehren	2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 21/2, 22/2, 25/3, 26/2, 26/3, 27/2, 27/1, 28, 29, 30, 31/2, 31/3, 31/4, 32, 33, 34/1, 35/1, 35/4, 55/1, 55/2, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72
Seelze	Kirchwehren	4	3/1
Seelze	Lathwehren	1	1, 9, 139/3, 175/4
Seelze	Lathwehren	3	64/16, 64/17, 123/12
Seelze	Lathwehren	5	7

Zur Anhörung der Beteiligten über die Wertermittlungsergebnisse ist der Termin nach § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) für

Dienstag, den 22. März 2022 um 11 Uhr im  
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofs-  
platz 3-4, 31134 Hildesheim (Raum Schaumburger Land in der 1. Etage)

anberaumt, zu dem die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit geladen werden.

Gemäß § 32 FlurbG haben die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung in diesem Anhörungstermin vorzubringen. Beteilt sind alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke. Nebenbeteiligte sind insbesondere die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des vorgenannten Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich ausgestellt und öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können beim ArL Leine-Weser unter der Telefonnummer 05121/6970-139 angefordert werden. Von Beteiligten, die nicht zum Anhörungstermin erscheinen, sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder sich nicht bis zum Schluss des Termins äußern, wird gem. § 134 Abs. 1 FlurbG angenommen, dass sie mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden sind.

Die Karten mit den Wertermittlungsergebnissen für die o. a. Flurstücke und den Wertermittlungsrahmen liegen in der Zeit vom **16.3. bis 17.3.2022** beim ArL Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim (3.Etage), bei Herrn Kappus (Tel. 05121/6970-156) bzw. bei Frau Hölzner (Tel. 05121/6970-203) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

## Anmeldung unbekannter Rechte

Hiermit werden die Inhaber von Rechten an diesen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen geltend machen. Der Rechtsinhaber muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich geltend machen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist in Lauf gesetzt worden ist (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Im Auftrage Herten

Hannover den 24. Februar 2022

## Der Oberbürgermeister Im Auftrag Rotaug